Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

the unique ber und non num anet berd berausgegeben dro & nonione elle mod nate-

Co. Das allgemeine Berberibet gu Dascon des Bergebenk stehter firet und Inget, des Schofen werden, welcher berfohrt, wie der fig.

Mitgliedern der gescigebenben Rathe ber helvetischen Republit. dentilit gehöre bas allgemeine Arrhor

Band III. de Sad Bate No. XXXVI. Luzern, den 30. Marz 1799. (0. Germ. VII.) mitter Creieffen und fait feinem Giegel verebahrt werden.

Gefezgebung. Senat, 25. Marg.

emeifent, and bie häurela diichian Rengels

ear wellow and Europedung der Person der Schuldsger

(Fortlegung.)

Buthi v. Gol. bat gestern und schon mehrmal genommen. mit Schmergen goeben , daß bon ben Ginwohnern ber umliegenden Gegenden Die Rationallotarbe nicht getragen werde; er tennt die Urfachen diefer Richtbeobachtung eines vorhandenen Gesethes nicht — im Diftritt | § 1. Jeder Burger ift Kraft seines auf fich tras Stang tragt jedermann biese Kotarde — wenigstens genden Burgereides verpflichtet, die Bergehen gegen bie wollen wir das thun was von und abhangt; er tragt barauf an, ben Gaalinfpettoren aufzutragen, baf fie ber Bache bes Genate Befehl ertheilen, niemand obne Die bewetische oder eine Rofarde ber befreundeten Machte auf die Eribunen ju laffen. Der Antrag wird angenommen.

and motor (Abends 6. Uhr.) graft mid diff

Der Beschluß welcher ben Tarif der jeden Monat erforderlichen Jumme für den Gold und die Rationen in der Beflagte wohnt. L benömitteln und Fourage einer Armee von 20,000 3. Jeder Distriftessatthalter, der eine folche Ans Mann und denienigen des Golds und der Rationen der gabe erhält, soll sie ungesaumt dem Regierungsstatthals Ausgüger Bataillons, meiche im Fall maren, sur Beju marichieren - enthalt, wird ber efen. ander nodul

Luth i v. Sol. verlangt Berweisung an die frühere nimmt das Permission über einen in geheimer Sitzung verworsnen und ladet de Besching eines solchen Tariss, zumal er Redaktions. Wenn der Ansseller wahrgenommen zu haben gla br; die Sache ist dung davon. so dringend nicht, da wir heute schon das Direktorium 5. Wenn der größen Win provisorischen Besoldungen bevollmächtigten.

Lafechere ertart, bag bie Militarcommiffion bes groffen Rathes vereint mit ber bed Gena's, alle bon der lettern g wunfchte Beranderingen vorgenommen bot. Aufällige Reraftionsfehler können nebenber durch bas Bureau verbeff et metben. Er will fogleich annehmen. Fornerod ist gleicher Meinung.

Der Beschlug wird angenommen.

Groffer Rath, 26. Merj. Prafident: Omur.

Folgendes Gutachten über ben Prozeffgang ben Staateverbrechern wird berlefen und in Berathung

Erster Abschnitt.

Bon ber Angabe.

Sicherheit des Staates, den betreffenden Behorden ans zugeben (Geftion Artikel des peinlichen Gefess buchs.)

2. Die Ungabe ber Berbrechen gegen bie Sicherheit ber Republik geschieht in die Hande des Regierungsstatte halters, wenn das Vergehen in dem Diffrift des haupts orts des Cantons verübt wurde, oder wenn der Urheber bes Bergehens barinn wohnt. Sonft geschicht bie Uns gabe in die Sande bes Unterflatthaltere bes Diftrifts, wo bas Bergehen verübt wurde , oder besjenigen , wo

ter mittheilen.

4. Der Statthalter verhort ben Angeber über Die Umffande der Thatfache und über die Anzeigen, welche auf die Entdeckung des Schuldigen führen fonnen. Er nimmt das Protofoil (Ber alprojeg) ber Angabe auf, und ladet den Angeber ein, daffelbe gu unterfchreiben. Wenn der Angeber nicht schreiben fann, fo thut er Mel

5. Benn die Angabe den Schuldigen bestimmt, ober der gröften Wahrscheinlichfeit nach bezeichnet; wenn der Ungeber von einer unverdachtigen Redlichfeit ift : fo foll fich der Statihalter unverzüglich der Perfon des Befchule

digten versichern. 6. Benn die Unflage von diefen Eigenschaften ents blost ift, fa ift der Statthalter nichts deffomenig r verz pflichtet, von Umtewegen Erfundigungen über Die Thats fache einzuziehen, und die gefezlichen Borkehrungen 88 gen ben Beschuldigten ju treffen.

Bon bem allgemeinen Berbor.

57. Das allgemeine Berbor hat jum 3weck, bas hoben werden, Dafenn bes Bergehens festzusezen, und die hauptsacht porfchreibt. lichen Anzeigen wieder ben Schuldigen ju fammeln.

8. Bei den Vergeben gegen die Sicherheit der Republik, gehört das allgemeine Berhor dem Statts halter des Diffrifts, mo bas Berbrechen begangen chen, welche gur Entdeckung der Person des Schuldigen wurde, ober besjenigen, wo ber Urheber des Bers beitragen fonnen.

gehens feinen Wohnfig hat.

9 Jedes Mal daß ein Statthalter unterrichtet unterschrieben und mit feinem Siegel vermahrt werden. wird, es mag durch eine Angabe oder auf eine andere Art geschehn , daß in seinem Bezirke ein Bergeben gegen Die Sicherheit des Staats verübt wurde, oder daß ber Urheber eines folchen Berbrechens darinn wohnt, ist er Rraft seines Umtes und unter seiner Berantwortlichkeit verpflichtet, allen Bleif anzuwenden, um die Thatfache Statthalters, bem das allgemeine Verbor gutommt. gu erweifen.

10. Wenn bas Berbrechen von der Art ift, daß fein Dafenn durch baraus erfolgte körperliche Wirkung gen bewiesen werden fann, wie wenn bei einem Auffaufe lichkeiten gegen den Beschuldigten vorhanden find, bag Perfonen getodet oder verwundet wurden, soll der Statte er fich des Berbrechens schuldig gemacht habe. halter forgfaltig die Umstände aufnehmen, welche das Dasenn des Bergehens beweisen, und im Nothfall tige Hulfe zu leiften, welcher den Auftrag zur Bolls sachtundige Manner zum Beistand rufen. giehung des Verhafisbefehls hat.

11. Der Statthalter lagt die Personen vor fich fommen, welche Erfundigungen über das Bergeben ober Die Person des Schuldigen geben können. Er verhört Siegel besiegelt senn; er hat in der ganzen Republik sie über alle Umständlichkeiten der Handlung, und em Bollziehungstraft. pfangt ihre Erflarungen, welche in bas Protofoll eine

getragen werden.

12. Wenn aus den gethanen Ausfagen ober andern eingezogenen Erkundigungen Beweise oder Vermuthums halter zu führen, der sogleich Befehl zu seiner Verhafts gen gegen irgend einen Bürger entstehen, so versichert nehmung geben wird. In dieser Rüssicht sezt das Ges sich der Statthalter sogleich seiner Person; er läßt ihn sez dem Falle, wo der Verbrecher auf der frischen That vor sich kommen, verhört ihn über das Verbrechen, ergriffen wird, denjenigen gleich, wenn derselbe in Bestett ihm die wieder ihn laufenden Wahrscheinlichkeiten gehung seines Verbrechens angetroffen und durch das enigegen, und laßt feine Untworten forgfaltig in das Pro- Rachrufen verfolgt wird, und benjenigen, wo bei einem totoll eintragen; ber Befchulbigte unterschreibt seine Menschen Effetten, Waffen, Gerathe, Schriften ges Untworten, wenn er nicht Schreiben fann, gefchieht funden werden, welche vermuthen lagen, dag er der Meldung dabon.

13. Wenn das Vergeben von folder Art ift , daß es wahrscheinlich ift, bag ber Beweis aus ben Papieren bemachtigt hat, und nach Vorschrift der vorhergebens bes Beschuldigten gezogen werden konne, so verfügt fich den SS. jum allgemeinen Berbor geschritten ift, lagt er ber Statthalter, von einem Agent begleitet, ungesaumt den Berhafteten in das hauptort des Cantons führen. ju ihm. Er untersucht die Schriften des Beschuldigten Der Angegebene wird dem Regierungestatthalter auss in feiner Gegenwart; wenn er folche entbeckt, die zun geliefert, welcher zugleich die Protokolle erhalt. Ueberweifung oder Entledigung bienen tonnen, foll fie ber Statthalter feinem Protofoll benfugen, nachbem er hore, und wenn er barinn irgend einen mefentlichen fie von dem Beschuldigten paraphieren und unterzeich: Mangel findet, soll er ihn durch das Berhoren bes Ans

nen haben lagen wird.

haus des Beschuldigten berfügen fann, so foll er mei ben werden. Es ift übrigens den in den SS. vorger n gfens einen Agent biufchicfen, ber bas Siegel ant Schriebenen Formen unterworfen.

lege. Der Maent nimmt bas Protofoll bon ber Unlegung des Siegele auf, und übergibt es dem Statthalter.

110 115. Das Siegel fann nur von dem Statthalter ges hoben werden, welcher fo daben verfahrt, wie der § 13.

16. Ueberhaupt foll ber Statthalter ben biefem bors gangigen Berbor Die Beweise aufnehmen, welche die Thatfache erweisen, und die hauptfachlichften Rennzeis

17. Das Protofoll bes Statthalters, foll bon ihm

Dritter Ubschnitt. Bon ber Berhaftung.

§ 18. Die Berhaftung gefchieht auf Befehl bes

19. Der Statthalter giebt diefen Berhaftsbefehl, wenn aus der Angabe oder den bei dem allgemeinen Berbor eingezogenen Erfundigungen farte Mabrichein.

20. Es ift Pflicht jedes Burgers, dem Ugent that

21. Der Berhaftsbefehl wird bon dem Statthalter, der ihn ausliefert, unterschrieben, und foll mit feinem

22. In den Fallen, wo der Berbrecher auf der frischen That ergriffen wird, ift es Pflicht jedes Burgers, fich feiner Perfon gu bemachtigen, und ihn vor den Statts Urheber des Berbrechens fen.

23. Mann fich der Statthalter des Mugegebenen

24. Der Regierungsstatthalter untersucht die Ber haben lagen wird.

gegebenen und der Zeugen erfeten. In diesem Fall foll 14. Wenn fich der Statthalter nicht sogleich in das dieses neue Verhör in ein besonderes heft niedergeschrie insteri

25. Rach ber Unterfuchung der Berhore liefert der Regierungestatthalter ben Beschuldigten dem Prafident des Cantonsgerichts aus, welcher denfelben in das Gefangniß führen lagt. Der Prafident des Cantonsgerichts erhalt auch die Prototolle, die Angabe und alle Beleg: ichnidigten gerichtet. Gein Zwef ift, den Beweis feis schriften gu der Ueberweifung.

26. Wenn der Beschuldigte nicht gefaßt werben fonute, übergibt ber Diffriftsflatthalter Die Berbore noch dem Regierungsstatthalter, welcher sie hinwieder bem Prafident Des Cantonsgerichts übergibt, um gegen flage fatt babe. den Angeklagten per contumaciam zu verfahren.

27. Wenn ein Cantonegericht im Falle ware, aus! gefchlagen zu werden, oder wem rechtmäßige Grunde borhanden maren, die zu glauben berechtigen, es fen gewonnen, fo foll der Regierungsstatthalter bem Die reftorium Anzeige bavon geben, welches ein anderes Cantonsgericht anweisen wird, dem der Ungeflagte übers geben werden foll, um examinirt und geurtheilt zu werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechtsgang vor dem Kantons gericht über die Frage: "Ob die Anklage fatt habe?"

§ 28. Die Angabe und die Protofolle merben in ber Gerichtschreiberei niebergelegt, mo ber offentliche Antiager von dem Prafident eingelaben wird, fich Den Michtern, einen Schreiber und einen Beibel. davon zu unterrichten, um den Borbericht abzufaffen, ben er bem Gerichte vorlegen foll.

29. Der Prafident beruft die Richter in eine ge beime Sigung; fie verlefen bie Protofolle und ben

Borbericht bes offentlichen Matlagers.

30. Den morgenden Tag fpricht bas versammelte Gericht, nach einer greiten Berlefung Der Schriften, uber Die Frage ab: Db Die Untlage fatt habe?

31. Die Antlage bat flatt, wenn hinlangliche Bermuthungen ba find, bag ber Befchulbigte bas Bergeben verübt babe.

32. Diefe Frage wird burch bie abfolute Debrheit,

ber Ctimmen entichieden.

Die Weitersziehung von Geite bes offintlichen Antla Der Prafident einen von Amte megen. gers fatt:

bern nur allein das besoudere Berbor gegen ihn juridas Wort bom Prafident erhalten bat. lagt; findet die Beitereziehung von Geite des Be fcutbigten nicht fatt.

35. Der § 76 Des Gefehes uber Die Organisation Ramen und feine Lebendart. des oberften Gerichtshofes ift jurufgenommen, in fol weit er dem vorhergehenden & zuwiderläuft.

Künfter Abschnitt.

Bon bem befondern Berber.

\$ 36. Das besondere Berbor ift wider ben Bes nes Werbrechens ober benjenigen feiner Unfchuld gu berfchaffen.

37. Der Richter Schreitet ju dem befondern Bers bor, fokald der Spruch ergangen ift, daß die Ums

38. Das Rantonegericht Schreitet biergu bereinigt

mit feinen Suppleanten.

39. Wenn mehrere Beschuldigte jugleich bor bem Rantonsgericht belangt werden's fo foll es fich, um ben Rechtsgang ju befchleunigen, in Ausschuffe (Gets tionen) eintheilen, welche Die Berbore unter fich vere theilen.

40. Das Gericht giebt biernber auf die Unfobes rung des offentlichen Unflagers eine befondere Bers

ordnung.

41. Das Gericht fann fich indeffen nicht in mebr

als vier Ausschuffe (Gettionen) theilen.

42. Der öffentliche Unflager hat freien Butrit bet jedem diefer Ausschuffe. Gin feiner Abmefenheit bers fieht ihn ein Mitglied des Ausschuffes.

43 Der Regierungsstatthalter ernennt für Die Musschuffe, welche feinen haben, einen Prafident aus

44. Die Bertheilung ber Berbore unter Die Mus: ichuffe geschieht durch die Prafidenten, welche fich mit bem offentlichen Unflager Darüber verabreben. Ronnen fie nicht einig werden, fo bringen fie es bot Das Bericht, welches barüber entscheibet. verhindert nichts, daß ein Beflagter nicht in ber Folge, nach Erfodernig ber Umftande, von einem Ausschuffe einem andern jugetheilt merden fonne.

Sedster Abschnitt.

Bon ben Berboren.

9 45. Chebebor gur Sandlung des befondern Bers 33. Da der Spruch des Berichts, welcher ent hors geschritten wird , ladet der Prafident den Anges fcheibet, daß Die Arflage nicht ftatt habe, Die Frei flagten ein, fich einen amelichen Bertheibiger auszus laffung des Befchuldigten nach fich giebt; fo findet mablen. Benn er feinen finden fann, fo ernennt ibm

46. Der Prafident wirft die Fragen auf, welche 34. Da ber Spruch bes Gerichte, welcher ente er an ben Beflagten richtet. Gollte er indeffen its Scheidet, daß die Anflage fatt habe, feineswege Die nend eine wichtige Frage auslaffen, so ift es Die Verurtheilung des Beschuldigten nach fich zieht, son Pflicht jedes Richters, sie auszuwerfen, nachdem er

47. Die Fragen, welche ber Prafident guerff an ben Beflagten richtet, betreffen fein Alter, feinen

48. Dierauf verhort der Prafident den Befchul bigten über bas Bergeben und feine Umftande. Er

fest ibm bie wiber ihn laufenden Bermuthungen ent | 59. Der öffentliche Anflager bat bas Recht, an gegen. Sind seine Antworten zweideutig, so fodert die Zeugen die Fragen zu richten, die er für nothzer ihn auf, bestimmt zu reden. Er weist ihm die wendig halt. Er thut es, nachdem er das Wort Willersprüche auf, in die er verfallen seyn mochte, von dem Prasidenten erhalten hat.

Protofoll. Der Beschuldigte lagt barin berbeffeen, beit gu fagen. Der Beflagte antwortet verfonlich. mas er für falfch verftanden oder angegeben balt. Der Getretar foll im Protofoll Meldung bon ber fellen, welche von dem offentlichen Unflager aus ben Beilefung und Beftatigung beffelben thun.

51 Der Bertheidiger bes Beschuldigten barf bemischlagen werden fonnen. Berhor nicht beiwohnen; allein er fann fich davon

in der Gerichtsschreiberei unterrichten.

fande freiwillig gemachte Gestandniß des Berbrechens, und thut Meldung von feiner Beftatigung. welches überdief durch die Bermuthungen und die Umffande der That bestätigt wird, bildet einen boll bon dem Gerichte bon Amis wegen verordnet, ober fandigen Beweis wider den Beschuldigten.

Siebenter Abschnitt.

Bon bem Zeugenverhor und ihrer Gegen: einanderftellung.

54. Der Richter tann nicht als Zeugen berufen ben Bater, ober die Mutter des Betlagten, feinen fein Bertheibiger, genieffen bier bas in den § 59 Bruder oder feine Schwester, feinen Dheim oder feine und 60 angeführte Recht. DR bme, ihr Dann oder feine Frau, feine Durch

Seirath Bermandten in gleichen Graden.
55. Die rechtmaffigen Grunde, um einen Zeugen auszuschlagen, find; wenn er die nothwendigen Gi und dem nicht bon audern Beugen widersprochen genichaften, um ein Zeugnif abzulegen, nicht befigt; wird; wenn die Ausfage ber Beugen übrigens auf fenn fann. Theil an dem Bergeben genommen gu bar Beugnif genau bestimmt ift, bildet es einen bollfianbis ben; - endlich wenn er wider ben Gefangnen wirt, Beweis wider den Beflagten. liche Feindschaft begt.

flagten angehort bat.

57. Der Spruch bes Rantonsgerichts ift ber maffige Urfache jum Ausschlag vorhanden ift, als Beitersziehung tabig, sowohl bon Geite Des öffentlie nicht hinlanglich jum Beweis anfeben. den Unflagere ale bes Beflagten. Diefe Beiteregies bung vergieht das Berbor des ausgeschlagenen Beu-

gen aber Dadjenige ber jugelaffenen nicht.

58. Die jugelaffenen Beugen merden in ber ger wohnichen Form borgelaben. Der Prafident legt ihe nen den Gib auf. - Bernach berbort er fie jeden be-Bertheidigers.

und halt ihn an, die Bahrheit zu sagen.

49. Der Schreiber schreibt sowohl die Fragen, sen das gleiche Recht.

60. Der Berhaftete und sein Bertheidiger geniese geniese Beiche Becht.

61. Auf die Erklarung eines Zeugen, der den 50. Ehe die Sitzung aufgehoben wird, verliest Angeklagten beschuldigt, sezt der Prasident ihn sogleich ber Schreiber langfam und mit lauter Stimme Das bemfelben entgegen, und fodert ibn auf, Die Babre

62. Der Betlagte hat bas Recht, Zeugen aufzus in den 69. 54 und 55 angezeigten Grunden ausges

63. Die Untworten ber Beugen und biejenigen bes Befchuldigten werden forgfallig in bas Protofoll 52. Das von einem Beflagten bei gutem Ber eingetragen. Der Gerichtofchreiber verliest baffelbe,

64. Die Begeneinanderftellung der Zeugen fann bon dem öffentlichen Untlager, oder bem Beflagten

berlangt werden.
65. Gie hat fatt, wenn bie Ausfagen ber Zeur gen berfchieden find, ober fich widersprechend fcheinen.

66. In Diefem Fall merben Die Zeugen mit eine ander verhort; Der Richter lagt Die Ausfagen verles 53. Der Prafident beruft bon Umte megen, ober fen, bemertt Die Puntten, in benen fie von einander auf Die Anfoderung des offentlichen Anklagers ober abgehen, und fodent die Zeugen auf, Die Bahrheit bes Beflagten Die Zeugen.

67. Der öffentliche Antiager, ber Beflagte ober

68. Das gleichtautende Zeugnif zweier untabel bafter, uninterefirter und unberdachtiger Beugen, welches durch die Umftande des Berbrechens bestätigt, - wenn er ehrlos erflart ift; - wenn er berdachtig Chatfachen, Die fie felbft fennen, berubt, und ibr

69. Wenn auch felbft der Beflagte unterlaffen 56. Das Gericht fpricht über bie Gultigfeit bes batte, bas Ausschlags (Recusations) Recht in den Muefchlage (Recufation), nachdem es die Schluffe Des burch Die SS 54 und 55 vorgefehenen Fallen gu bes öffentlichen Antlagers und des Bertheidigers des Be nugen; fo foll dennoch der Richter nichts deffo wents ger die Erflarung eines Zeugen, gegen den eine rechts

Udter Abschnitt.

Bon bem Schriftlich en Beweiß.

f 70. Wenn Schriften ba find, welche ben Bes schuldigten zu überweisen bienen, so foll fie ihm der fonders in Gegenwart Des Berhafteten und feines Prafident borlegen, und ihn auffodern, feine Schrift anzuerfennen. Die Unerfennung ber Schrift wird forge faltig in bas Protofoll und auf bie Ruffeite ber Schrift! gefdrieben.

Beschuldigten einen pollsandigen Beweis, wenn sie der fliche Absicht des Beklagten.
enthalten, oder wenn bas Rechnechen in ihn aben, enthalten, oder wenn bas Berbrechen in ihnen felbft welche bas Gefeg wider bas Bergehen ausspricht. besteht. Der Verhaftete muß ferner Die Schrift aner fannt haben, oder es muß durch zwei unausschlagbare Zeugen bewiesen werden, daß er wirklich Berfaffer nend entschieden worden; fo spricht bas Urtheil nur Dieser Schrift ift.

Reunter Abschnitt:

Bon bem Urtheilsspruche.

§ 72. Das Gericht schreitet zum Urtheil des Ber flagten, mann ber Beweis über die Schuld ober Un schuld vollständig ift, over wenn der Richter alle Mit tel erschöpft hat, um zur Erkenntnig der Wahrheit ju gelangen.

73. Wenn eine groffe Angahl Beklagter bor bem Rantonsgericht belangt wird, fann fich daffelbe um Die Urtheile ju beschleunigen , in zwei Ausschuffe (Geftions)

theilen.

74. Das Gericht giebt hierüber auf die Anforde: rung des öffentlichen Anflagers eine Berordnung.

75. Der Regierungsfatthalter ernennt für einen biefer Musichiffe (Settions) einen Prafident, einen tions) theilen, je nachdem es die Umffande erheischen

Gefretar und einen Beibel.

76. Die Prafidenten Diefer beiden Ausschüffe (Get: tions) verabreden fich unter einander, und mit Zuzug bes offentiichen Anflagers über Die Bertheilung ber Falle, indem fie hierzu den Zufammenhang der Prosten Diefer Gektionen einen Prafident, einen Schreiber ceduren berathen.

77. Rachdem fich das Gericht von der Prozedur unterrichtet hat, versammelt es sich auf den bestimms

ten Tag und Stunde.

78. Der Anflager verliest feine Schliffe, welche genau bestimmt fenn, und auf dem Gefetze beruhen Diefes Gutachten Sweise in Betrachtung zu nehmen,

79. Der Bertheidiger des Beflagten wird hernach

in der Berlefung feiner Bertheidigung angehort.

80. hernach fest ber Prafitent jur erften Frage, ob die Projedur regelmäßig, das ift, dem Gefes gemaß ? 3weitens, ob fie vollftandig fen, das ift, ob der Informationsrichter fein wefentliches Mittel berfaumt hat, um jur Erfenntniß ber Wahrheit ju bie gegenwartige Lage unfere Baterlandes eines beschleus gelangen ?

Punkt für unregelmäßig erkennt wird, wird diefelbe, nes herzens für ihre schleunige und im Gangen genom?

Information gurufgetoiefen.

wiesen fen ?

84 Die vierte: Db es bewiefen ift, baff ber 33 flagte bas Berbrechen begangen habe?

87. Ueber jede biefer Fragen wird befonders abs gesprochen. Wenn die britte und bierte Frage verneis allein die Erledigung aus.

88. Der Urtheilsspruch wird offentlich verlefen, und wird hernach ungefaumt bem oberften Gerichtshof

eingesandt.

Zehnter Abschnitt.

Befondre Borfdriften für den oberften Gerichtshof.

§ 89. Der oberfte Gerichtshof foll sich vor allem andern aus mit den Urtheilen über Bergehen beschafs

tigen, welche die öffentliche Ruhe fforen.

90. Wenn die Falle Diefer Art gablreich find, foll der Gerichtshof nachdem er einen Beschluß hierüber genommen hat, sich in zwei oder drei Ausschusse Gets werden.

91. Die abwesenden Suppleanten und Richter follen bei dem Gide ihres Umtes gurutberufen werden.

92. Das Bollziehungebireftorium ernennt der eins und einen Weibel.

93. Der oberfte Gerichtshof wird übrigens fo vers fahren, wie es in dem Gefege über feine Organifas

tion verordnet ift.

Bimmermann bemerft dag es unmöglich ift, theils weil dadurch zu viel Zeit verloren gienge, theils aber weil ein folches zusammenhängendes Ganzes nicht Sweise zweckmäßig berathen werden fann. Guter fos dert Ssweise Behandlung, weil er einen so wichtigen Gegenstand forgfaltig berathen will. Zimmermanns

Antrag wird angenommen.

Efcher fagt : ich fühle mit ber Commiffion, baf nigten Mechtsganges für Beurtheilung von Staatsver: 81. Wenn die Projedur im einten oder andern brechen bedarf, und dante ihr daher aus der Fulle meis Da der ungefegliche Aft ungultig ift, ju einer neuen men zweckmäßige Arbeit, aber beffen ungeachtet fühle ich mich gebrungen, einige wichtige Ginwendungen ges 82. Sollte die Prozedur für unvollständig erflart gen ihron Antrag zu machen. In unfern alten Berfafs werden, so wird sie an die Informationsrichter zurut. sungen war der Menschenfteund besonders über die Wills gewiesen, damit sie die versaumten Mittel anwenden. findr niedergeschlagen, die einige wenige oder gar eine 83. Die britte Frage ift : Db bas Bergeben ers einzige Magifiratsperfon bei ber Untersuchung in ben Berboren der angeflagten Berbrecher ausiben fonnten,

cherheit, daß diefer gefährlichen Willfuhr in der neuen hieruber nichts weiters that, ale bie bisher in Selvetien Berfaffung balb werde gefteuert werden; wie verwun- ublichen Formeln aufs neue einftweilen vorzuschlagen, dert muffen alfo diefe nicht fenn, in der erften Arbeit da aber nicht ju lauguen ift, daß diefe ben eines leichten unfrer Gefeggebung über die Eriminal = Rechtspflege , Misbrauches fabig waren, fo trage ich mit Efchern barauf jene Billfuhr vermehrt, fatt vermindert ju feben - an, dag bie Dapiere von dem Statthalter wohl verfigelt, benn hier wird uns ja vorgeschlagen , den Diftrifte- und in Sicherheit gefest, nicht aber untersucht werben burflatthaltern aufzutragen, gleich nach einer Anklage, fen, bis Untersuchung vor Gericht erkannt ift, und daß oder gar auf einen blogen Berdacht bin, die Papiere dann dabei der Gerichtsprafident mit dem Statthalter der Angeklagten oder Verdächtigen zu untersuchen; gebraucht werde.

also steht es durch dieses Gesez in der Willühr jedes Guter freut sich über Eschers Sinwendungen, Distriktstatthalters, die Papiere jedes Bürgers, den er denen er ganz beistimmt, und weiß nichts beizussügen, für verdächtig zu halten beliebt, zu untersuchen, und als anzuzeigen, daß die Theisung des Kantonögerichts also ist der vertrauteste Brieswechsel zwischen Gatte und in zwei Theise, der Constitution zuwider ist. Gattin, proischen Estern und Kindern, Die heimlichsten Secretan fennt keinen in der Constitution, Bucher des Kaufmanns, die Schriften der Gelehrten, der Die Theilung eines Tribunals in zwei Sectionen Bucher des Raufmanns, die Schriften der Gelehrten, der Die Theilung eines Tribunals in zwei Sectionen der Künstler, die prelleicht geheime ihr ganzes Gut verdietet, dagegen sieht er nichts für so sehr der Consausmachende Entdeckungen enthalten, kurz, nichts ist stitution zuwiderlausend an, als wenn die Republik mehr sicher vor willkührlicher Nachsuchung, selbst ehe und die Constitution und die Freiheit durch die Feinde Anklage gegen einen solchen Bürger von einem Nicht derselben zu Grunde gehen. Da wir nun das Bedürfter anerkannt ist. — Hierzu, Bürger Nepräsentanten, nis eines schnellern Prozessangs so dringend, und gestaun ich mich nicht entschliessen, meine Stimme zu rade der Menschlichkeit gegen die Angeklagten wegen, geben: so sehr ich auch die Oringlichkeit der Annahme damit sie nicht Monden lange im Kerker auf ihr Urtheil dieses Gutachtens süble; ich schlage daher vor, daß schmachten müssen, siehen, so soll uns dieses prekstie Statthalter wohl berechtigt werden, die Papiere eis mäßige Mittel zur Geschleunigung der Beurtheitung vos sollen Bürger zu versaeln, und in Sicherbeit der Prozesse willsommen sen, denn durch diese porges ju feken, daß aber keine Untersuchung berselben statt schlagne Abtheilung der Gerichte, kann jede Abshaben konne, bis das Gericht Untersuchung der Anstheilung für sich arbeiten, also das Ganze mehr Gestlage erkennt hat: durch dieses Mittel wird die Freis schafte vollenden, als wenn biese Trennung nieht statt beit bes Burgers geschät, ohne die Sicherheit bes batte: Er stimmt also zum Gutachten. Menderung aber munfche ich noch, daß die Bahl ber bemerkt gegen Sutern, daß ein Revolutionstribunal, Michter ieter ber vorgeschlagnen urtheilenden Geftio- welches nothig murde, wenn Die gewöhnlichen Berichte nen eines Gerichts bestimmt senn muffe, um recht- nicht mit der gehörigen Beschleunigung arbeiten tonmaßig ju fenn, benn ohne Diefe Borforge fonnte leicht ten, conflitutionswiedrig mare: er fobert alfo, bag das Leben oder die Freiheit eines Burgers der Willführ Sutere Bemerkung nicht in Berathung tomme. einer zu kleinen Zahl von Richtern Preis gegeben wer- Efchers Antrage werden mit Carrards Bestints den: nur unter Bedingung biefer vorgeschlagnen Ab- mungen angenommen, und dagegen Suters Ein-anderungen kann ich zur Annahme des Sutachtens wendung verworfen. fimmen !

den muß, indem nämlich die Commission beaustragt Berbrechen machte, und man von verschiedenen Seiten wurde, eine kürzere Rechtspsiege bei Staatsverbrechen schreit adurch werde die Freiheit und Sicherheit versverziehigen, keineswegs aber ganz neue Grundsätz lett, die Versammlung sich durch die ausgestellten Vilsberachtet, mussen Eicherd Einwendungen beurtheilt werden. Die ieztere Einwendungen beurtheilt werden. Die ieztere Einwendung ist gewiß sehr zweisst mehr beeinträchtige, als iener Antrag, denn mäßig, und in dieser Rüssicht unkerstütze ich sie, und durch denselben wird den Statishaitern die Vollmacht trage darauf an, zu bestimmen, daß sich der Oberges gegeben, auf eine blose Anklage hin, sieh eines Bürseichtslich son son zuweische Gektionen theilen sollen, welche vor Verläumdung schügen? Warum soll der, der ansdam zahlreich gend gend gend gend gegeben, als ber, welcher die Vor Verläumdung schügen? Warum soll der, der ansdam zahlreich gend gend gend gegeben, als ber, welcher die dann gabireich genug fenn werden, um den Angeklag- flagt, mehr Glaube verdienen, ale ber, welcher bie ten vor Willführ ju fichern. In Rufficht ber erften Antlage verneint? Die foll die Strafe bem Bergeben

und billig hofte feder Freund der Freiheit und ber Si- Einwendung Efchere ift zu bemerken, bag die Commiffion

nes folchen Burgers zu verfigeln, und in Sicherheit der Prozesse willfommen fenn, benn burch biefe vorges

Staats Dadurch in Gefahr zu feten. Deben Diefer Bimmermann fimmt gang Secretan bei, und

Pellegrini erinnert Die Bersammlung, daß, Carrard bittet nicht den Gefichtepunft gu ver- als das Direttorium den Antrag gu einem aufferoedent geffen, unter welchem biefes Gutachten beurtheilt wer- lichen Tribunal gur Beurtheilung von revolutionairen das Verbrechen verfolgen, aber die Unschuld schützen: ftust er den mahren Sinn dieses f. Der f wird unter benn es ist besser einen Berbrecher ungestraft zu lassen, als Borbehalt von Abfassingsverbesserung angenommen. einen Unschuldigen zu verurtheilen! Wann auch schon Carmintran stimmt im Ganzen dem Gutachgefodert wird, daß der Klager ein rechtschaffner und ten bei, glaubt aber die perfonliche Sicherheit sen beunverdachtiger Mann seyn muße, so kann er doch leis im nicht hinlanglich geschützt, und ein Berlaunder denschaftlich seyn, und vielleicht ist der Beklagte eben könnte seinen Feind wenigstens sür einige Zeit in Uns so rechtschaffen, eben so unverdachtig, und wem soll also glut und Gefängniß stürzen; er will daher einen Beisag Glaube beigemessen werden? — Ich trage daher darauf s, der den fälschlich Angeklagten das Recht gebe, seisan, zu bestimmen, daß, wann der Kläger einen Bürger nen Ankläger vor Gericht zu ziehen, und ihn strafen zu ganz bestimmt anzeigt, und starke Beweise wider ihn lassen. Esch er wurde Carmintran beistimmen, wann angiebt, wann der Kläger rechtschaffen und unverdächs es um eine bleibende und allgemeine Rechts vem zu tig ist, und mann das Verbrechen seibst unverkennbar thun wäre, gegenwärtig ober bittet er auf den ersten s

Bedingungen jur Sicherheit der Nichtentweichung ber fogleich Strafe wider vielleicht unrichtige ober unvoll-Angeklagten find erfoderlich, und es ist nicht um Einkerferung, jondern nur um Sicherstellung der Person des wartig um Sicherheit der Republit zu thun ift, und der Beklagten zu thun; zudem ift auch der 18 f hieruber unschuldige Burger hochstens einige Tage Sausarreft zu bollig beruhigend, und daher stimmt er fur Annahme befürchten hat, wenn er unrichtig anzellagt wurde, und des &. Secretan ist zwar Carrards Meinung, doch dieses Gesez sogleich wieder aufgehoben wird , sobald die will er, wenn allenfaus beide Bedingungen im & erfo- Republik wieder ruhig und sicher ift, so fodert er Esdert wurden, um fich der Person eines Beklagten ju gesordnung über Carmintrans Antrag. verfichern, bestimmt festjeten, daß nur eine Bedingung hierzu nothwendig fen; dann er ift überzeugt, daß weil dag wenn offenbar boshafte verlaumderische Ant age es von Staatsverbrechen die Rede ift, und besonders fatt hatte, es fich von selbst verfieht, dag der Beklagte in einem Zeitpunkt wo leicht der ehrlichste Mann aus feinen Berlaumder vor Gericht ziehen kann, allein in iegend einer Art Fanatismus irre geführt, und Mord jedem Fall, eine unrichtig erfundne Anklage durch einen f am Bateriand für Berdienst ansehen kann, es von der in diesem Gesez vor Gericht zu weisen, mare hochst großen Bichtigkeit ift, zum Schus des Staats keine nachtheilig. Carmintran zieht seinen Antrag zurük. Berbrecher entwitschen zu laffen, und er bittet Bellegrini Das Direktorium fodert 200,000 Franken für bas fich zu erinnern, daß felbft Cicero, als es bei der Ber- Rriegsminifterium aus benjenigen Geldern, welche queil schwörung des Catilina um Rettung der Republit zu eingehen werden. Diesem Antrag wird einmuthig entthun war, mit allem Gifer die Berurtheilung aller Schul- fprochen. Digen foderte; denn durch diese Arrestation lauft der Unschuldige nicht Gefahr unschuldig verurtheilt zu werden, Gutachten noch beifügen, daß nur dann Berweifung weil er fogleich, wann feine Unschuld bekannt wird, an den Obergerichtshof fatt habe, wann der öffentliche Entlaffung erhalt; durch die Richtfesting der Ange- Anklager oder Der Berbrecher feloft diefelbe begehren. klagten hingegen, lauft der Staat Gefahr, daß seine Zimmermann denkt, da ce hier nur von Saupt gefährlichsten Feinde entwitschen, und seinen Umsturz verbrechen die Rede ist, welche auch Todesstrase oder bewirken, daher also ist zwischen diesen beiden Schwie- andere wichtige Strafen nach sich ziehen, so sen ce rigkeiten leicht zu wählen, und er stimmt für Beibehal- nothwendig, daß diese Strafen doch auch durch zwei tung des f.

vorgehen, und mit Unpartheilichkeit follen die Gesetze nach dem frangofischen Original, übrigens aber unter-

tig ift, und wann bas Berbrechen feibst unverkennbar thun mare, gegenwartig aber bittet er auf ben ersten \$ am Lag liegt, so foll ber Statthalter sich ber Person Dieses Gutachtens Rufficht ju nehmen, welcher jeden Des Verklagten versichern. Burger verpflichtet, bei seinem Eid Anzeige von allen Carrard glaubt, Pellegrini habe die Sache un- ihm bekannt gewordenen Unternehmungen wider ben richtig angesehen, denn die beiden im § 5 bestimmten Staat zu machen, und also ware es widersprechend, ståndige Angaben zu beschieffen: und weil es gegen=

Secretan ift Eschers Meinung, und bemerft,

Cuftor will im 83 f des Criminal = Rechtsgangs Gerichte geben, und alfo begehrt er unabgeanderte Bei-Wellegrini ist in den Grundsätzen Secretans, behaltung des s. Secretan stimmt Zimmermann glaubt aber dessen ungeachtet, die von ihm angetragne bei, indem er nie zugeben will, daß die Kantonsgerichte Abanderung des s sen unentbehrlich nothwendig. Wes Codesstrase anwenden können, und überdem leicht ein ber wünscht eine bessere Absassung des s im deutschen Kantonsgericht in Verbindung mit dem öffentlichen Anschiehtet, sondern um wirkliche Anzeigen zu thum ist. gefährlichsten Verstecher aus Kantonsgeist mit einer Vin mit einer Versteut, Verbessung des deutschen Gutachtens beibehalten,

num Privatgemes des Robers educern in Besinfebrun

Der Haushaltungen Mistranen bewirfen wurden. Dazu der Municipalitat übergeben; das eigentliche Urs Germann glaubt, Cartiers Begehren fen dem I 5 mengut wird ausschließliches Eigenthum der Armen bieses Gesetzes zuwider. Jomini will auch noch der Gemeinde. — Da aber ein so engherziger Los die Geschwisterkinder ausnehmen. Pellegrini un falgeist nicht bestehen soll, und durch jene Ginschranfung terstütt den f, indem nur die nachsten Berwandten allgemeine Armenversorgungsanstalten sehr erschwert als Blutsverwandte ausgenommen werden sol wurden, so schlägt der Berfaffer Distriktsohospie ten, und von Dienstdoten wieder Verschwörungen oft tale, die ohne Unterschied für alle Burger die im die grundlichsten Angaben erhalten werden können. Distrikt wohnen, bestimmt sind — nach folgender Eine Bigi fimmt dem g bei. Cartier beharret. Cuft or richtung vor: ter haben tonnte, und er alfo fonft por allen Diefen den Municipalitaten angegeben. Jede Gemeinde, Cor; wider den Staat fprechen tonnte. Der 9 wird obne poration u. f. w. giebt für jedes ihrer 20 Jahre alten Abanderung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

modern Reported in them all and real of

wi komponence opod opinio buolifical Rleine Schriften.

58. Des Biens Communaux et des Pauvres. Signé Simond, cadet. Yverdon, 10. Février 1799. 8. 6. 23.

Schrift bes namlichen Berfaffere über Diefen Begen fand angezeigt. Die gegenwarrige geht von bem Urtifel des Municipalgesetes aus, welcher verlangt, Die Lofalausgaben jeder Gemeinde follen aus den jederzeit biegu bestimmt gewesenen Gemeindegitern und wo Diese nicht hinreichen durch Beitrage aller Gemeind, Dem Weunicipalgeses, weber Meunicipals noch Armens einen befonderen Bor, einwohner, bestriften werden. Es folgert daraus, daß theil daring das alstann niel leichter mehrere Gemeins es wichtig fen, mit Befchleunigung die Trennung ber Gemeindsgiter in folche von denen der Urtitel fpricht und folche die bingegen nur gum Privatnnten ber Bes meindburger dienten , borgunehmen , und bag biefe lege tern aledann unter bie Untheilhaber getheilt und bas burch jeder Unterschied zwischen Burgern und hinters von Gemeindgütern; 1) Solche unbekannten Ursprungs; - erhalten eine halbe Portion; Bürger und Bürger 2) Aus Schenkungen zu bestimmten Endzwecken oder Ausgaben herrührende; 3) Durch Ersparnisse und aus faffen aufgehoben werben. Er unterscheidet 4 Rlaffen Dem Gemeindseckel erworbne; 4) Armen: Schulgiter, Am Schlusse seiner Schrift macht er einige aller u. f. w. Was die erste Rlasse betrift, so muß die Aufmerksamkeit wurdige Bemerkungen über die Bors Berwendung berselben untersucht werden; in streitigen schlage zu Berbesserung der Constitution. Er glaubt, Fallen wird man fie als Municipalgut anfeben. Die wann einmal die Municipalitaten organifirt find, fo Imeite Rlaffe bleibt ihrer erften Bestimmung getreu werden bie Ugenten gang überflugig, Die von ber und ift gam eigentlich durch den Artifel des Municie Constitution offenbar an die Stelle von jenen gefest palgefenes bezeichnet. Die dritte Rlaffe begreift mahres waren; er befurchtet von ihrer Beibehaltung nachthete Et enthum ber Gemeindeburger und ift ihnen jur Theis ligen Gewaltstonflift. Er wunfcht endlich, daß Die tung fiberlaffen, wenn ihr Ertrag auch bisher nicht Diftriftsgerichte von den ftreitenden Partheien und nicht jum Privatgenuß der Burger fondern ju Bermehrung von der Nation bezahlt werden.

Cartier fodert daß im 54 5 auch die Dienft ibes Rapitale, ju Berbefferungen und Berfchonerungen bothen bon dem Zeugenverbor ausgenommen werden, des Gemeindguts verwandt worden fenn follte. Die indem leicht augenblifliche Erbitterungen ju Anflagen Stiftungen der vierten Rlaffe Die nicht eigentliches Unlags geben konnen, Die felbft in dem engsten Zirkel Urmengut find, behalten ihre Bestimmung und werden

Mitglieder, eine Gumme bon 100 Franken gur Ctife tung bes allgemeinen Diffrift, hofpitals; - Corporas tionen beren Urmengut ju biefen Beiragen nicht bins reicht, konnen fich durch Ueberlaffung des gangen 21r; menguts, von weiterem Zuschuffe befreien; dagegen solche deren Urmengut den Beitrag von 100 Franken für jedes Mitglied übersteigt, den Ueberschuß ihres Guts unter sich theilen konnen. — Ueberdem wird unter allen Burgern des Diffritts eine Collette für den Dis ffritts:hofpitalfond aufgenommen, und ju Beitragen Wir haben bereits (B. I. G. 764.) eine frubere befonders biejenigen Burger aufgefodert, die an feinen Birmenfonds Theilhaber waren; der Fremde der Burger werden will, muß endlich in die Raffe feines Diffritts eine gu bestimmende Gumme bezahlen.

Der Berfaffer zeigt bierauf die Bortheile der Theilung beffen, was nach ben obigen Bestimmungen und nach dem Municipalgefet, weder Municipal; noch Armens theil darinn, daß alsbann viel leichter mehrere Gemein: den zu einer vereinigt und dadurch die Bahl der Ugensten und der Municipalitaten betrachtlich vermindert werden fann. — Als Theilungsprincip schlagt er bor: Sausvater oder Wittmen , welche unberheurathete Rinter haben , erhalten eine Portion; unverheurathete Manner, Wittwen ohne Rinder, Baifen jedes Alters